

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

| | | | |
|---|--|-----------------|-------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler | Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) | | Ausgabe 07/2025 |
| | erarb. Dez./Einheit Fak. AuU | Telefon 3112 | Datum 24. Feb. 2025 |

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).

Der Fakultätsrat Architektur und Urbanistik hat am 15. Januar 2025 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 24. Februar 2025 genehmigt.

Inhalt

| | |
|---|----|
| § 1 – Zweck der Prüfung | 54 |
| § 2 – Regelstudienzeit..... | 54 |
| § 3 – Prüfungsaufbau | 54 |
| § 4 – Fristen..... | 54 |
| § 5 – Prüfungsarten | 55 |
| § 6 – Schriftliche Prüfungen | 55 |
| § 7 – Mündliche Prüfungen | 55 |
| § 8 – Präsentationen | 56 |
| § 9 – Online-Präsenzprüfungen..... | 56 |
| § 10 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)..... | 56 |
| § 11 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen | 56 |
| § 12 – Zusatzleistungen | 57 |
| § 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten | 57 |
| § 14 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung | 58 |
| § 15 – Bestehen und Nichtbestehen | 59 |
| § 16 – Wiederholung | 59 |
| § 17 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen | 59 |
| § 18 – Prüfungsausschuss..... | 60 |
| § 19 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen | 60 |
| § 20 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige | 61 |
| § 21 – Bachelor-Arbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad | 62 |
| § 22 – Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit..... | 62 |
| § 23 – Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit | 62 |
| § 24 – Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit..... | 63 |

| | |
|--|----|
| § 25 – Bildung der Gesamtnote | 63 |
| § 26 – Zeugnis und Urkunde..... | 64 |
| § 27 – Ungültigkeit der Prüfungen | 64 |
| § 28 – Einsicht in die Prüfungsakten | 64 |
| § 29 – Widerspruchsverfahren | 64 |
| § 30 – Gleichstellungsklausel | 64 |
| § 31 – Inkrafttreten..... | 65 |
| Anlage 1: Regelstudienplan | 66 |
| Anlage 2: Modulplan | 67 |

§ 1 – Zweck der Prüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen inkl. der Bachelor-Arbeit und ihrer Präsentation weisen die Absolvent*innen nach, die Zusammenhänge des Faches Architektur zu überblicken und die Fähigkeit zu besitzen, die notwendigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Grundkenntnisse im Berufsfeld des*der Architekt*in anzuwenden.

§ 2 – Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) beträgt sechs Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den Studiengang Architektur beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind 30 LP zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß dem Regelstudien- und Modulplan (Anlage 1 und 2) absolviert werden.

§ 3 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, die gemäß Regelstudien- und Modulplan in Kernmodulen, Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen sind, sowie einer Bachelor-Arbeit. Der Regelstudien- und Modulplan ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung. Die dabei im Einzelnen zu erbringenden Leistungen sind verbindlicher Bestandteil des Modulhandbuchs.
- (2) Module werden in der Regel nur mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. In Einzelfällen können sie sich aus Prüfungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammensetzen.
- (3) Fünf Kernmodule werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall ein Kernmodul pro Semester).
- (4) Die Kernmodule und die Bachelor-Arbeit beinhalten in der Regel architektonische oder städtebauliche Entwürfe. Davon abweichend kann entweder ein Kernmodul oder die Bachelor-Arbeit als Planungs- oder wissenschaftliches Projekt bearbeitet werden.
- (5) Des Weiteren sind 15 Pflichtmodule zu absolvieren.
- (6) Im Wahlpflichtbereich müssen zwei Wahlpflichtmodule mit in Summe 24 LP (Wahlpflichtmodul 1 mit 6 LP und Wahlpflichtmodul 2 mit 18 LP) absolviert werden. Innerhalb dieser Wahlpflichtmodule müssen vier von fünf Themenbereiche im Umfang von mindestens 3 LP abgedeckt werden:
Theorie|Geschichte
Werkzeuge|Methoden
Städtebau|Planung
Architektur|Entwurf
Konstruktion|Technik

Lehrveranstaltungen innerhalb der Wahlpflichtmodule können 3 oder 6 LP umfassen.

- (7) Im Wahlbereich müssen in Summe 12 LP erbracht werden.
- (8) Die Zulassungsvoraussetzungen zur jeweiligen Modulprüfung sind im Modulhandbuch festgelegt.

§ 4 – Fristen

- (1) Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über das Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis der Bauhaus-Universität Weimar erforderlich. An- und Abmeldefristen für die Lehrveranstaltungen und damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Fakultätsrat Architektur und Urbanistik rechtzeitig vor Semesterbeginn im Rahmenzeitplan festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Die Frist zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen ist auf zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit begrenzt.
- (3) Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung ist gleichzeitig die Anmeldung zu damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Abmeldung hiervon ist bis maximal zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums über das Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin. Kernmodule sind von der Regelung zum Rücktritt von der Prüfung ausgenommen. Ein Rücktritt von der Lehrveranstaltungs- und damit verbundenen Prüfungsanmeldung zum Kernmodul ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungszeitbeginn möglich.

- (4) Die Modulprüfungen müssen in der Regel direkt im Anschluss an das Modul abgelegt werden.
- (5) Werden die Modulprüfungen nicht bis zum Ablauf des 9. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als "endgültig nicht bestanden", es sei denn, die Studierenden haben das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Mit Erreichen aller für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erlischt automatisch die Prüfungsverpflichtung für all jene Prüfungsleistungen, für die Studierende noch angemeldet sind und diese nicht abgeschlossen haben. Davon ausgenommen sind Zusatzmodule (§ 12).
- (7) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes (siehe § 4 Abs. 1) stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

§ 5 – Prüfungsarten

(1) Als Prüfungsarten sind zugelassen:

1. Schriftliche Prüfungen (§ 6)
2. Mündliche Prüfungen (§ 7)
3. Präsentationen (§ 8)
4. Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren) (§ 9)
5. Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen) (§ 10).

- (2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen sowie Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.

§ 6 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit und mit definierten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Schriftliche Prüfungen umfassen insbesondere folgende Formen: Klausur, Hausarbeit, Thesenpapier, Essay, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation.
- (3) Single-/Multiple Choice ist ein Prüfungsformat, bei dem eine oder mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen vor Beginn des Prüfungszeitraumes sowie auf dem Klausurbogen bekannt gegeben werden.

§ 7 – Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem*der Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden, es sei denn, der*die zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 8 – Präsentationen

- (1) Die studienbegleitenden Semesterprojekte werden im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Hierin sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente ihres Fachgebietes zu eigenständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Formen und zu einer adäquaten Problemlösung finden können.
- (2) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis.

§ 9 – Online-Präsenzprüfungen

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den zu Prüfenden zugeordnet werden können. Ihnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse ist die vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte Software zu nutzen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch zu sichern.

§ 10 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Video-Upload, Audio-Upload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
 2. mündliche Prüfungen oder
 3. Präsentationen, die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z. B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind nicht zulässig.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden.

§ 11 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen gemäß §§ 9 und 10 sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Identifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (2) Sind Studierende bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 10 nicht mindestens einem* einer Prüfer*in persönlich bekannt, so muss die Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von dem*der Studierenden verlangt werden, den Studierendenausweis (z. B. thoska) oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationserfordernissen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.

- (4) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die zu Prüfenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder diese Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft der*die Prüfer*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z. B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt dem*der Prüfer*in.

§ 12 – Zusatzleistungen

- (1) Studierende können – soweit Kapazitätsbeschränkungen in den Modulen dem nicht entgegenstehen – Zusatzmodule absolvieren.
- (2) Zusatzmodule sind freiwillige Studien- und Prüfungsleistungen über das eigentliche Curriculum des Studiengangs hinaus. Sie sind aus dem Curriculum des eigenen Studiengangs oder außerhalb des eigenen Studiengangs der Bauhaus-Universität Weimar wählbar.
- (3) Zusatzmodule werden durch Prüfung mit einer Note oder mit einem Testat abgeschlossen. Leistungspunkte, die erteilt werden, werden nicht für den Studiengang angerechnet. Die Noten der Prüfungen gehen nicht in die Gesamtnote ein (siehe § 25). Auf Antrag des*der Studierenden werden die Zusatzmodule mit ihren Ergebnissen in das Zeugnis aufgenommen.

§ 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.
- (3) Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus den über die Leistungspunkte (LP) gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit (siehe § 24 Abs. 6) bleibt davon unberührt.
- (4) Kernmodule und Pflichtmodule werden mit Note bewertet. Wahlpflicht- und Wahlmodule werden in der Regel mit Testat abgeschlossen, sofern die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ entspricht.
- (5) Wird eine Studien- und Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 2 von zwei Prüfer*innen bewertet, so ergibt sich die Note der Studien- und Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (6) Single-/Multiple Choice ist ein Prüfungsformat, bei dem eine oder mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen vor Beginn des Prüfungszeitraumes sowie auf dem Klausurbogen bekannt gegeben werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung mit ausschließlich Single-

/Multiple-Choice-Aufgaben gilt als „bestanden“ wenn 60 % der maximal zu erreichender Punktzahl erzielt wurden. Hat die/der Studierende die Mindestpunktzahl und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

- 1 mindestens 90 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl
- 2 mindestens 80 %
- 3 mindestens 70 %
- 4 mindestens 60 %

(7) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sein.

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(8) Für die Frist zur Bewertung sämtlicher Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

(9) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 25) gilt Absatz 2 entsprechend.

(10) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note im nachfolgenden Schema ergänzt:

| ECTS-Note | Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten |
|-----------|---|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
| F | Prüfung wurde nicht bestanden |

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 14 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

(1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der*die zu Prüfende einen für ihn*sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er*sie von einer Prüfung, die er*sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- und Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des*der Studierenden oder bei Krankheit eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, die Prüfungsfähigkeit festzustellen oder auf Kosten der Universität eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der*die zu Prüfende, das Ergebnis seiner*ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung im

Rahmen pflichtgemäßen Ermessens mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet werden. Ein*eine Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfer*innen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei besonders schweren Fällen einer Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss den*die zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Studierende sind vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss anzuhören.

- (4) Die ungekennzeichnete Übernahme und Verwertung von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat) ist eine Täuschung; Absatz 3 findet Anwendung.

§ 15 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- (2) Hat der*die Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.
- (3) Studierende haben sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

§ 16 – Wiederholung

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht einmalig die Möglichkeit, entweder ein nicht bestandenes Kernmodul an einer anderen dem jeweiligen Kernmodul zugehörigen Professur zu wiederholen oder eine nichtbestandene Leistung im Wahlpflichtbereich innerhalb desselben Moduls zu wiederholen bzw. zu ersetzen. In beiden Fällen wird die nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert.
- (2) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zwei Mal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin (in der Regel während des Prüfungszeitraums im Folgesemester) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 17 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenen LP des Studiums ersetzen. Über die

Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Anrechnungen sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anrechnungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anrechnung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 18 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Hochschullehrer*innen, zwei akademischen Mitarbeiter*innen und einem*einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 2. die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (§ 13),
 3. die Erfüllung von Auflagen aus studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen,
 4. die Bestellung der Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen (§ 19).
- (4) Der*Die Vorsitzende, die Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretenden werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Hochschullehrer*innen verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen. Der*Die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Dieser berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienplänen und Prüfungsordnungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der*Die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

§ 19 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 des ThürHG). Zu Prüfer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG).
- (2) Abschlussarbeiten im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 1 ThürHG sowie Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Mindestens ein*eine Prüfer*in muss Hochschullehrer*in oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer*innen erfüllt, sein.

- (3) Beisitzer*innen in mündlichen Prüfungen nehmen insbesondere Protokollaufgaben wahr. Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der*Die Kandidat*in kann für die Bachelor-Arbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den*die Prüfer*in oder eine Gruppe von Prüfer*innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Namen der Prüfer*innen sollen dem*der Kandidat*in rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (6) Die Bachelor-Arbeit wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, von denen eine Hochschullehrer*in sein muss. Der*Die Betreuer*in der Bachelor-Arbeit muss ein*eine Hochschullehrer*in der Fakultät Architektur und Urbanistik sein und ist gleichzeitig Erstprüfer*in und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitprüfer*in können auch akademische Mitarbeiter*innen der Fakultät Architektur und Urbanistik, Hochschullehrer*innen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer universitärer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Bachelor-Arbeit sinnvoll erscheinen lässt. Der*Die Kandidat*in kann für den*die Zweitprüfer*in einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*einer bestimmte*n Prüfer*in besteht nicht.
- (7) Für Prüfer*innen gilt § 18 Abs. 7 entsprechend.

§ 20 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein*eine Studierender glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine*ihre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.
- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 21 – Bachelor-Arbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Studiengangs.
- (2) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der*die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Aufgabenstellung aus seinem*ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlich oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist von herausragender Bedeutung für den Nachweis des Studienerfolges; sie ist diejenige Prüfungsleistung, der das größte Gewicht für das Abschlussergebnis zukommt. Daher kann die Bachelor-Arbeit in der Regel nicht durch anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen ersetzt werden; die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 bleiben unberührt.
- (3) Das Studium wird mit Bestehen der studiengangbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Studienabschlusses entspricht dem Datum des Ablegens der letzten Prüfungsleistung. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle durch die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie die Bachelor-Arbeit erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Mit Erreichen des Studienabschlusses verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 22 – Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Kernmodule bestanden sowie neben der Bachelor-Arbeit höchstens noch 18 LP inklusive des Kolloquiums zu absolvieren hat.

§ 23 – Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerisch-wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung Architektur mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und in der Regel zu einem räumlich-gestalterischen Ergebnis zu bringen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann gemäß § 3 Abs. 4 von jedem*jeder Hochschullehrer*in der Fakultät Architektur und Urbanistik ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Bachelor-Arbeit in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der*Die Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (3) Die Ausgabe der Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den*die betreuende Hochschullehrer*in. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Kandidat*in auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelor-Arbeit kann frühestens nach dem Erbringen der letzten zur Zulassung erforderlichen Modulprüfung begonnen werden. Die letzte Prüfungsleistung des Studiums gemäß § 4 Abs. 7 muss spätestens mit Ablauf des 9. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Kandidat*in hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 14 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des*der Betreuer*in die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen auf insgesamt 18 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 14 Abs. 2) von bis zu insgesamt 4 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der*die Kandidat*in ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht von dem*der Kandidat*in zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann einmalig als nicht begonnen.

- (7) Parallel zur Bachelor-Arbeit ist ein Kolloquium zu absolvieren. Das Kolloquium dient der Unterstützung bei der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und hat zum Ziel, dass Studierende Kompetenzen im Aufbau einer schlüssigen Argumentation in verschiedenen Darstellungsformen oder im Rahmen einer wissenschaftlichen und/ oder künstlerischen Arbeit entwickeln.

§ 24 – Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Sekretariat des*der betreuenden Hochschullehrer*in abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der*die Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass er*sieden Entwurf/das Projekt selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater*innen hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Präsentation (mündliche Prüfung) als Teil der Bachelor-Arbeit ist hochschulöffentlich und die letzte Prüfungsleistung im Bachelorstudium. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Die mündliche Prüfung umfasst in der Regel einen etwa 15-minütigen Kurzvortrag des*der Kandidat*in zur Bachelor-Arbeit sowie eine etwa 15-minütige Diskussion.
- (5) Die Bewertung des begleitenden Kolloquiums erfolgt in Form eines Testates.
- (6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch die Prüfer*innen aus dem arithmetischen Mittel der Noten. Die Bachelor-Arbeit ist grundsätzlich wie eine schriftliche Prüfungsleistung zu werten. Die Präsentation ist grundsätzlich wie eine mündliche Prüfung zu werten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 13 Abs. 2, wobei die Note für die Präsentation zu 30 %, der Entwurf/das Projekt zu 70 % in die Endnote der Bachelor-Arbeit eingeht. Über diese Bewertung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelor-Arbeit muss spätestens 4 Wochen nach Einreichen des Entwurfes/des Projektes erfolgt sein.
- (8) Bewertet ein*eine Prüfer*in die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend", so ist vom Prüfungsausschuss ein*eine dritte Prüfer*in, der*die Hochschullehrer*in sein muss, zu bestellen. Bewertet dieser*diese die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend", gilt die Bachelor-Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er*sie die Bachelor-Arbeit mit mindestens "ausreichend", ist die Bachelor-Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstellen.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist Eigentum des*der Kandidat*in. Nach entsprechender Dokumentation an der betreuenden Professur kann die Bachelor-Arbeit von dem*der Verfasser*in abgeholt werden. Über die Rückgabe ist ein Nachweis zu führen. Holt der*die Absolvent*in die Bachelor-Arbeit nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeugnisdatum ab, geht die Bachelor-Arbeit in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann vernichtet werden.

§ 25 – Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten aus den Bereichen der Kern- und Pflichtmodule mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und der Bachelor-Arbeit (mit einer Dezimalstelle). Noten im Wahlpflicht- und Wahlmodulbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden aber auf dem Zeugnis mit aufgeführt.
- (2) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:
 - Modulprüfungen = 80 %
 - Bachelor-Arbeit = 20 %
- (3) Bis zu einem Durchschnitt von 1,19 aller Prüfungsleistungen wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der*die Kandidat*in möglichst innerhalb von 4 Wochen nachdem er*sie die letzte Prüfungsleistung abgelegt hat, ein Zeugnis sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 – Zeugnis und Urkunde

- (1) Mit Erreichen des Studienabschlusses erhält der*die Studierende sein*ihre Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module sowie das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die erreichten LP aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Zeugnis und Bachelorurkunde werden in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt.
- (3) In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades dokumentiert. Die Urkunde wird von dem*der Dekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 27 – Ungültigkeit der Prüfungen

- (1) Hat der*die zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann diese Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit der Studienabschluss für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der*die zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er*sie eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.
- (3) Dem*Der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, der Leistungsnachweis und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem*der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 – Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden/ablehnenden Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht dem*der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hält der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er diesem ab. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der*die Dekan*in den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 30 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 31 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum WiSe 2025/2026 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 15. Januar 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner
Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.



Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 24. Februar 2025



Prof. Peter Benz
Präsident

Anlage 1: Regelstudienplan

| | | WiSe | | SoSe | | WiSe | | SoSe | |
|--|--|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|-----------------|----|
| | | 1. Fachsemester | | 2. Fachsemester | | 3. Fachsemester | | 4. Fachsemester | |
| | | 1. Kernmodul | | 2. Kernmodul | | 3. Kernmodul | | 4. Kernmodul | |
| Kernmodule / Bachelor-Arbeit und Kolloquium 75 LP | Grundlagen des Gestaltens | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 |
| | Grundlagen des Entwurfens | | | | | | | | |
| Pflichtmodule 69 LP | Einführungskurs | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Architektur- und Baugeschichte | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Grundlagen der Baukonstruktion | 6 | 6 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Tragwerkskonstruktion / Tragwerkslehre | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Digitale Werkzeuge | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Wahlpflichtmodule 24 LP | Wahlpflichtmodul 1 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Wahlpflichtmodul 2 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Wahlpflichtmodul 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Wahlpflichtmodul 4 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| | Wahlpflichtmodul 5 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Wahlmodule 12 LP | Wahlmodul | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| | Wahlmodul | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| Pflicht | 30 | 30 | 27 | 27 | 27 | 27 | 27 | 27 | 27 |
| Wahlpflicht/ Wahl | 0 | 0 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Kernmodule | | | | | | | | | |
| Die Kernmodule und die Bachelor-Arbeit beinhalten in der Regel architektonische oder städtebauliche Entwürfe. Davon abweichend kann entweder ein Kernmodul oder die Bachelor-Arbeit als Planungs- oder wissenschaftliches Projekt bearbeitet werden. | | | | | | | | | |
| Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht einmalig die Möglichkeit, entweder ein nicht bestandenes Kernmodul an einer anderen dem jeweiligen Kernmodul zugehörigen Professur zu wiederholen oder eine nichtbestandene Leistung im Wahlpflichtbereich innerhalb desselben Moduls zu wiederholen bzw. zu ersetzen. In beiden Fällen wird die nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert. | | | | | | | | | |
| Einzelne Lehrveranstaltungen umfassen jeweils 3 oder 6 LP. Insgesamt sind mindestens 24 LP zu erbringen. Es sind 4 von 5 Themenbereichen mit jeweils mindestens 3 LP abzudecken. | | | | | | | | | |
| Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen belegt werden. | | | | | | | | | |

Anlage 2: Modulplan

| Architektur – Bachelor of Science (B. Sc.) | | | | | | | |
|--|-----------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Modultitel | ECTS-LP | 1. Fach-semester | 2. Fach-semester | 3. Fach-semester | 4. Fach-semester | 5. Fach-semester | 6. Fach-semester |
| Projekte (Pflicht) | mind. 60 | | | | | | |
| 1. Kernmodul "Grundlagen des Gestaltens" | | 12 | | | | | |
| 2. Kernmodul "Grundlagen des Entwerfens" | | | 12 | | | | |
| 3. Kernmodul "Grundlagen des Konstruierens" | | | | 12 | | | |
| 4. Kernmodul "Grundlagen des Städtebaus" | | | | | 12 | | |
| 5. Kernmodul – individuelle Vertiefung | | | | | | 12 | |
| Pflichtmodule | 69 | | | | | | |
| Einführungskurs | 3 | 3 | | | | | |
| Digitale Werkzeuge | 3 | 3 | | | | | |
| Architektur- und Baugeschichte | 6 | 3 | 3 | | | | |
| Baukonstruktion - Grundlagen | 9 | 6 | 3 | | | | |
| Tragwerkskonstruktion / Tragwerkslehre | 9 | 3 | 6 | | | | |
| Baustoffe | 3 | | 3 | | | | |
| Nachhaltigkeit in der Architektur | 3 | | 3 | | | | |
| Besondere Tragwerke | 3 | | | 3 | | | |
| Typologie u. Architekturen der Gemeinschaft | 3 | | | 3 | | | |
| Bauphysik und Gebäudetechnik | 3 | | | 3 | 3 | | |
| Geschichte und Theorie der Architektur | 6 | | | 3 | 3 | | |
| Geschichte und Grundlagen des Städtebaus | 3 | | | 3 | 3 | | |
| Landschaftsarchitektur | 3 | | | | 3 | | |
| Grundlagen der Bauökonomie | 3 | | | | 3 | | |
| Kunst und Kulturgeschichte | 3 | | | | | | 3 |
| Wahlpflichtmodule ** <i>Themenbereiche: Theorie Geschichte Werkzeuge Methoden Architektur Entwerfen Städtebau Planung Konstruktion Technik</i> | mind. 24 | | | | | | |
| Wahlpflichtmodul 1 | 6 | | | 3 | 3 | | |
| Wahlpflichtmodul 2 | 18 | | | | | 12 | 6 |
| Bachelor-Arbeit | 15 | | | | | | |
| Bachelor-Arbeit | 12 | | | | | | 12 |
| Kolloquium | 3 | | | | | | 3 |
| ECTS-LP gesamt | 180 | | | | | | |

* Auslandsstudium: Im 5. Fachsemester ist regulär ein Auslandsstudium vorgesehen, das durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet wird. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Basis eines Learning Agreements anerkannt werden. Bestandteil dieser Leistungen ist ein architektonisches oder städtebauliches Entwurfsprojekt im Umfang von 12 LP.

** Wahlpflichtmodule: Einzelne Lehrveranstaltungen umfassen jeweils 3 oder 6 LP. Insgesamt sind mindestens 24 LP zu erbringen. Es sind 4 von 5 Themenbereichen mit jeweils mindestens 3 LP abzudecken.

*** Wahlmodul: Wahlmodule können frei über die Fakultätsgrenzen belegt werden.